

**Antwort auf Mündliche Anfrage**

NSG „Außenems“: Bleibt die Landesregierung bei der umfangreichen naturschutzfachlichen Unterschutzstellung des kompletten Mündungsbereich der Ems?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Dr. Gero Hocker und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung plant, den Mündungsbereich der Ems unter Naturschutz zu stellen, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie gerecht zu werden. Das Gebiet umfasst über 12 000 ha Fläche, geht quasi von Deichfuß zu Deichfuß, schließt die dortige Bundeswasserstraße mit ein und erstreckt sich somit auch auf die Berufs- und Freizeitschifffahrt. Auch Belange der Hafenstadt Emden sind betroffen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist abgeschlossen.

In der geplanten und veröffentlichten Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Außenems“ werden zahlreiche Verbote ausgesprochen, von denen allerdings die Seenotrettung, der Katastrophenschutz, die Gefahrenabwehr und die Schifffahrt innerhalb des Geltungsbereichs der Seeschiffahrtsordnung Emsmündung ausgenommen sind.

Die Außenems ist zwar durch naturnahe morphologische und hydrologische Prozesse gekennzeichnet, diese sind aber durch Vertiefungen und Verklappungen gestört. Daher strebt der NSG-Entwurf langfristig ausschließlich naturnahe und ungestörte Umlagerungs- und Sedimentationsprozesse in der Haupt- und den Nebenrinnen und den Prielen an, denn es besteht die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung, den Erhaltungszustand des FFH-Lebensraumtyps „Ästuarien“ zu verbessern.

Die Erhaltungsziele des NSG „Außenems“ sind, einschließlich der Verbindungsfunktionen, sehr umfassend. Der Schutzzweck nach § 2 der in Rede stehenden NSG-Verordnung verlangt „insbesondere die Gewährleistung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des ästuarinen Lebensraums der Außenems mit seinen spezifischen Lebensbedingungen“. Als Erhaltungsziel ist ein naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter Mündungsbereich für standortcharakteristische Tierarten wie den Seehund (Nahrungs-, Wurf- und Ruhe-/Liegehabitats), den Schweinswal, die Flunder oder die Strand- und Sandgrundel festgelegt. Der Seehund soll sich ungehindert in der Ems ernähren und vermehren und unbehindert, unter Minimierung anthropogener Störungen, zwischen dem Lebensraum Ems und den angrenzenden Teillebensräumen wechseln können. Wanderfische und diverse See-, Küsten- und Watvögel sind als Erhaltungsziel festgelegt worden.

Die Kategorie Naturschutzgebiet ist in Deutschland die weitreichendste Art der Unterschutzstellung. Somit verbietet die Verordnung des NSG „Außenems“ alle Handlungen, die zu einer Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des NSG oder seiner Bestandteile führen können. Die Schifffahrt im Geltungsbereich der Seeschiffahrtsordnung Emsmündung ist als Nutzungsberechtigter allgemein freigestellt, muss aber die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen. Die Ems ist im besagten Abschnitt eine internationale Seeschiffahrtsstraße von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Meldung der EU-Vogelschutzgebiete sowie der EU-Kommission vorzuschlagenden FFH-Gebiete erging für jedes Natura-2000-Gebiet auf der Basis eines entsprechenden vorherigen Kabinettsbeschlusses der damaligen CDU/FDP-geführten Landesregierung. So erfolgte die FFH-Gebietsmeldung des FFH-Gebiets „Untere Ems und Außenems“ am 17. Februar 2006 gemäß Kabinettsbeschluss vom 24. Januar 2006. Das Gebiet wurde in die im Amtsblatt der Europäischen Union vom 21. Dezember 2013 veröffentlichte, siebte aktualisierte EU-Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Außenems“ vollzieht - als notwendige Folge der von der damaligen Landesregierung getroffenen Gebietsauswahl - lediglich den letzten Schritt der EU-rechtlich geforderten Sicherung der Natura-2000-Gebiete. Die Sicherung der Natura-2000-Gebiete

erfolgt in Niedersachsen durch einen hoheitlichen Gebietsschutz (vgl. Drs. 17/872; hier: Vorspann). Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Aussage der EU-Kommission im Kommissionsvermerk zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten (SACs) vom 14. Mai 2012, dass die Abgrenzung des Gebiets, das der Sicherung des gemeldeten Gebiets von Gemeinschaftlicher Bedeutung dient, nicht von der des gemeldeten Gebietes abweichen dürfe (Agena/Louis, NuR 2014, 391, 398, Fn. 108). Auf das anhängige EU-Vertragsverletzungsverfahren (2014/2262) wegen unzureichender Sicherung der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Ausweisung des Naturschutzgebiets erfolgt in einem nach § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (NAGBNatSchG) formalisierten Verfahren durch die zuständige Behörde, d. h. im vorliegenden Fall durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). In diesem Verfahren ist neben der Öffentlichkeit den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit durch den NLWKN ausgewertet. Das Ergebnis der Auswertung bleibt abzuwarten.

Von der räumlichen Erfassung des FFH-Gebietes durch die geplante NSG-Verordnung ist die Ausgestaltung der Schutzbestimmungen zu trennen.

1. Vor dem Hintergrund des prognostizierten Bedeutungszuwachses der Seehäfen auf der Grundlage der Seeverkehrsprognose 2030: Welche Auswirkungen hat der Verordnungsentwurf in der aktuellen Fassung für die bekannten und künftigen Interessen der Hafenstadt Emden und für die Interessen der Hafenwirtschaft in der Stadt Emden?

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG dient die NSG-Verordnung als Beurteilungsmaßstab. Die geplante Verordnung schafft insofern Rechtssicherheit in Bezug auf die seit Meldung des FFH-Gebiets ohnehin erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Beeinträchtigungen der Schifffahrt und des Hafenumschlags sind durch die geplante Naturschutzgebietsverordnung nicht beabsichtigt. Die Benutzung und Unterhaltung der Bundeswasserstraße wird ausdrücklich nicht berührt werden, Nutzung, Betrieb und Unterhaltung bestehender Anlagen werden freigestellt.

Die zukünftige Entwicklung des Emdener Hafens, in Form von Erweiterungsvorhaben bestehender Hafengebiete und hierüber hinausgehender Hafenentwicklungsprojekte sowie einer Fahrrinnenanpassung, wäre auch weiterhin möglich. Voraussetzung hierfür wäre die Wahrung von FFH- und Vogelschutzbelangen im Zuge der Anwendung des § 34 BNatSchG und die gegebenenfalls im Zuge der geplanten Schutzgebietsverordnung erforderliche Erteilung einer Befreiung.

2. Welche Hemmnisse oder Schwierigkeiten können sich für die künftige Entwicklung des Seeverkehrs und der Hafenentwicklung für die Stadt Emden ergeben, wenn das geplante NSG „Außenems“ in der Form, wie sie in den Verfahrensunterlagen beschrieben wird, in Kraft tritt?

Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wird die Landesregierung die bisher vorgesehene Ausgestaltung der Verfahrensunterlagen verändern, damit eine zukünftige positive Entwicklung des Emdener Hafengebietes und der reibungslose Seeverkehr von und zu den Hafenanlagen der Stadt Emden gewährleistet bleiben?

Die Ausweisung des Naturschutzgebiets erfolgt, wie in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellt, in einem formalisierten Verfahren durch die zuständige Behörde, d. h. im vorliegenden Fall durch den NLWKN.

Mit Blick auf eine geforderte Änderung des NSG-Zuschnitts (einschließlich der Einrichtung eines Abstandskorridors) durch eine „Herausnahme“ von FFH-Gebietsflächen aus dem räumlichen Geltungsbereich des geplanten Naturschutzgebiets ist anzumerken, dass dies im Ergebnis dazu führen würde, dass das Land Niedersachsen in diesem Bereich der EU-rechtlich bestehenden Sicherungsverpflichtung nicht nachkäme. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.